



## **Reglement über die Feuerwehr Region Hindelbank (Aufgabenübertragungsreglement)**

**1. Januar 2014**

# Reglement über die Feuerwehr Region Hindelbank (Aufgabenübertragungsreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bärswil, gestützt auf Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000, beschliessen:

## I. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Bärswil (im Folgenden Gemeinde) im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Hindelbank,
- b die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Gemeinde.

## II. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Hindelbank die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Hindelbank erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Bärswil. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Hindelbank auf.

<sup>3</sup> Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde und wird nicht übertragen.

Kommunales Recht  
der Einwohnergemeinde  
Hindelbank

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Hindelbank.

<sup>2</sup> Das Recht der Einwohnergemeinde Hindelbank gilt insbesondere für

- a die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b die Organisation der Feuerwehr Region Hindelbank ,
- c die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Hindelbank kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Gemeinde, Verfügungen erlassen.

Übertragung und  
Zurverfügungstellen  
von Sachen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Hindelbank die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen unentgeltlich zu Eigentum.

<sup>2</sup> Sie stellt der Einwohnergemeinde Hindelbank die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Hindelbank.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Mitwirkungsrechte der Gemeinde,
- b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt,
- c die Kostenbeteiligung,
- d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

### III. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

**Art. 6** <sup>1</sup> Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Hindelbank feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 4.5 Prozent des Kantonssteuerbetrags, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen Gemeinde oder einer Gemeinde mit Anschlussvertrag geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung

**Art. 7** Die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe richtet sich nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Hindelbank.

Verwendung des Ertrags

**Art. 8** Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 9** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten

- a wird das Feuerwehrreglement vom 7. Juni 2004 aufgehoben,
- b wird in Anhang I des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 die Feuerwehrkommission gelöscht.

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 8. JAN. 2014

M. J. J. J.

#### Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 beschlossen.

#### EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

Der Sekretär

Alois Eisenring

Stefan Sutter

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November 2013 bis 2. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2013 bekannt.

Bäriswil, 2. Dezember 2013

Der Gemeindeverwalter

Stefan Sutter